



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

#moderndenken

Rahmenplan
für die
Hygienemaßnahmen, den Infektions- und
Arbeitsschutz an Schulen
im Land Sachsen-Anhalt
während der Corona-Pandemie
(Rahmenplan-HIA-Schule)

Stand: 18. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Rechtsgrundlage	4
2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz	4
3. Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung	5
4. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021	6
5. Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule	11
6. Besondere Hygienemaßnahmen	13
7. Organisation des Schulbetriebs	19
8. Personaleinsatz	24
9. Schülerinnen und Schüler	28
10. Verhalten bei sonstigen Erkrankungsfällen/ Meldeschema	30
11. Schulfremde Personen / schulfremde Nutzung der Schulgebäude	31
12. Schülerbeförderung	33
13. Teststrategie für Schulen nach SchulG	34
14. Impfungen	39
15. Psychische Belastung durch Corona	39
16. Arbeitsmedizinische-Hotline	40

Präambel

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist in Kraft. Dieses Gesetz hat das bundesweit gültige Infektionsschutzgesetz auch im Hinblick auf die Situation an Schule geändert.

Das Gesetz schafft einen geänderten rechtlichen Rahmen in der Corona-Pandemie. Es führt eine bundesweit verbindliche „Notbremse“ ein, die zunächst ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 ab dem übernächsten Tag zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz auslöst. Ab einer Inzidenz von 150 und 165 gelten weitergehende Maßnahmen. Diese beschriebenen Maßnahmen gelten nicht landesweit, sondern richten sich nach der Betroffenheit in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten.

Unterhalb der sog. Notbremse obliegt es weiterhin den einzelnen Ländern Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu ergreifen. Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat dazu die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erlassen, die regelmäßig unter Berücksichtigung der aktuellen Lageentwicklung fortgeschrieben wird.

Trotz einer inzwischen kontinuierlich sinkenden Zahl von Neuinfektionen ist auch im Land Sachsen-Anhalt nach wie vor Anlass zur erhöhten Aufmerksamkeit gegeben, um eine weitere Welle der unkontrollierten Infektionsausbreitung zu verhindern. Aus diesem Grund sind nach wie vor verstärkte Maßnahmen zum Infektionsschutz an Schulen notwendig.

Der Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie (Rahmenplan-HIA-Schule) orientiert sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Landesgesundheitsbehörden sowie am aktuellen Stand der Forschung. Anpassungen und Aktualisierungen erfolgen laufend unter Berücksichtigung der sich ändernden geänderten Rechtslage, des aktuellen Infektionsgeschehens im Land und in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

Inhaltlich konkretisiert der vorliegende Rahmenplan-HIA-Schule die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes und bestimmt deren Umsetzung im Schulgebäude und auf dem zur Schule gehörenden Gelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Unter Beachtung des im Folgenden Beschriebenen und des regionalen Infektionsgeschehens ist der standortspezifische Hygieneplan der Schule regelmäßig hinsichtlich der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Schulgemeinschaft als Ganzes ist gefordert durch Disziplin, Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme den Rahmenplan-HIA-Schule umzusetzen und so ihren Teil dazu beizutragen, dass das Infektionsgeschehen im Land unter Kontrolle bleibt.

1. Rechtsgrundlage

Der Rahmenplan-HIA-Schule gilt für Schulen im Sinne des § 2 SchulG LSA sowie für Pflegeschulen gemäß § 1 AG LSA PfIBG.

Schulen müssen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 Nr. 3 IfSG über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008).

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, der im Land Sachsen-Anhalt jeweils gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte, insbesondere die Mitbestimmung nach § 65 Abs. 1 Nr. 13 PersVG LSA, zu beachten.

Die Vorschriften des § 28 b Abs. 3 IfSG bleiben unberührt.

2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Das Ziel des Gesundheitsschutzes aller Schülerinnen und Schüler sowie aller an den Schulen tätigen Personen im Rahmen der Corona-Pandemie kann nur erreicht werden, wenn die Schutzmaßnahmen sowohl unter medizinischen als auch unter schulorganisatorischen Aspekten betrachtet werden. Aus diesem Grund enthält der Rahmenplan-HIA-Schule auch zutreffende technische und organisatorische Maßnahmen zum Arbeitsschutz (siehe insbesondere Nr. 6 und Nr. 7). Die in Umsetzung des vorliegenden Rahmenplans-HIA-Schule in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten können als ein auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird darüber hinaus auf dem Bildungsserver eine vom Dienstleister für Arbeitsschutz und -medizin, medical airport

service GmbH, erarbeitete Checkliste zur Verfügung gestellt. Diese ist von den Schulleiterinnen und Schulleitern für die laufende Gefährdungsbeurteilung und für die Dokumentation¹ aller gemäß dem Rahmenplan-HIA-Schule umzusetzenden Maßnahmen zu nutzen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Rahmenplans-HIA-Schule sind den Schülerinnen und Schülern sowie dem ständig an der Schule beschäftigten pädagogischen, technischen und administrativen Personal in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang in der Schule und/oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule) bekannt zu machen. Dies gilt auch für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter und für außerschulische Kooperationspartner, die im Rahmen von ganztägigen Unterrichtsangeboten an der Schule tätig sind. Jeweils am ersten Schultag nach allen Ferien sind alle in der Schule befindlichen Personen auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Dies ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine dazu beauftragte Person zu dokumentieren, z. B. im Klassenbuch oder Kursheft.

Die Landkreise oder kreisfreien Städte erlassen im Rahmen der Festlegungen im Infektionsschutzgesetzes und im Rahmen der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Allgemeinverfügungen. Sollten diese Allgemeinverfügungen Auswirkungen auf den Bereich der Schule haben, haben die Landkreise und kreisfreien Städte zu dieser Maßnahme rechtzeitig das Benehmen mit dem Landesschulamt herzustellen, welches die Schulen informiert.

Im Einzelfall ermittelt das zuständige Gesundheitsamt Personen, die im infektiösen Zeitintervall Kontakt zu infizierten Personen (sogenannter Fall mit positivem Testergebnis auf SARS-CoV-2) hatten. Bei der Kontaktpersonennachverfolgung unterscheidet das Gesundheitsamt nach genauer Ermittlung der Art und der Dauer des stattgefundenen Kontaktes über das jeweils vorliegende Infektionsrisiko und die Einteilung der Kontaktpersonen in verschiedene Kategorien. Danach werden die durchzuführenden Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes getroffen. Die individuelle Entscheidung basiert demnach auf der jeweiligen Expositionssituation gemäß Einschätzung und Beurteilung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt unterrichtet das Landesschulamt zeitnah über die angeordneten Maßnahmen.

3. Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung

Für alle an der Schule beschäftigten Personen und alle Schülerinnen und Schüler ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tage nachvollzogen

¹ Die Dokumentation ist durch die Schulleitung so vorzuhalten, dass sie den Gesundheits- und/oder Schulbehörden jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

werden kann. Dazu werden für die beschäftigten Personen die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne und für die Schülerinnen und Schüler die Eintragungen in Klassen- und Kursbüchern herangezogen.

Ebenfalls so zu dokumentieren, dass eine Rückverfolgung für die zurückliegenden 14 Tage möglich ist, ist die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, soweit diese Anwesenheit die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet. Die Dokumentation erfolgt durch den Eintrag in eine Liste bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer dazu beauftragten Person.

4. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021

Grundsätzlich sind die Schulen im Land Sachsen-Anhalt geöffnet. Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen und richtet sich nach der jeweils gültige SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder den bundesrechtlichen Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz.

4.1 Regelbetrieb

Grundsätzlich findet Unterricht mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt – Ausnahmen siehe Nr. 6. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten.

4.2 Aussetzung der Präsenzpflcht

Sowohl an den Grund- und Förderschulen als auch an den anderen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II und den berufsbildenden Schulen kann gemäß der SARS-CoV-2-EindV die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, am Präsenzunterricht teilzunehmen, ausgesetzt werden.

Schülerinnen und Schüler, die nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten² in der Betreuung zu Hause sind und nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten für diese Tage Arbeits- und Aufgabenangebote zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung, die nach Absprache durch

² Volljährige Schülerinnen und Schüler treffen diese Entscheidung selbst und treten auch sonst in die Rechte und Pflichten ein, die durch den Rahmenplan-HIA-Schule den Erziehungsberechtigten obliegen.

die Eltern in der Schule abzuholen sind, sofern sie nicht digital übermittelt werden können. Ein Anspruch auf Notbetreuung oder Distanzunterricht besteht bei Aussetzung der Präsenzplicht nicht.

Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Schulpflicht nicht durch die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule, sondern ausschließlich durch das Erledigen entsprechender Aufgaben zu Hause erfüllt, ist schriftlich anzuzeigen. Die Entscheidung besteht bis auf Widerruf, gilt jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht mehr notwendig. Bei mehreren Erziehungsberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung.

Ein Anspruch auf Notbetreuung oder Distanzunterricht besteht für die Schülerinnen und Schüler, die nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, nicht.

Bei Aussetzung der Präsenzplicht für die Schülerinnen und Schüler und wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt, kann das Landespersonal an den öffentlichen Schulen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung auf persönlichen Antrag hin vom Präsenzunterricht befreit werden und erteilt dann in der Regel Distanzunterricht in entsprechendem Umfang. Das erhöhte Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ist gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ durch ein ärztliches Attest der Betriebsärzte der medical airport service GmbH nachzuweisen. **Darüber hinaus bedarf es eines Attestes, das die Unmöglichkeit einer Schutzimpfung aus medizinischen Gründen belegt. Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, soweit die oder der Betroffene bereits den vollständigen Impfschutz hat oder zur Gruppe der Genesenen gehört.**

4.3 Eingeschränkter Regelbetrieb (Wechselunterricht)

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzunterricht in der Schule mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen und selbstständigem Lernen zu Hause statt. Soweit das Arbeitsvermögen der Lehrkräfte nicht im Präsenzunterricht gebunden ist, wird im entsprechenden Umfang Distanzunterricht erteilt. Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs wählt jede Schule unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen ein für sie praktisches und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwe-

senheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Die gewählte Aufteilung muss den Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen Inhalten der Stundentafel orientiert. Der Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzphase soll vorzugsweise täglich erfolgen. Er kann aus schulorganisatorischen Gründen auch mehrtägig erfolgen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. **Bildung von festen Lerngruppen (Kohorten), dabei ist die schulorganisatorisch kleinstmögliche Zusammensetzung der einzelnen Kohorten zu wählen, mit fest zugeordnetem Personal (Vermeidung von Vertretungsunterricht über die Kohorten hinweg),**
2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m,
3. Landespersonal an den öffentlichen Schulen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ist auf persönlichen Antrag hin vom Präsenzunterricht zu befreien und erteilt dann in der Regel Distanzunterricht in entsprechendem Umfang. Das erhöhte Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ist gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ durch ein ärztliches Attest der Betriebsärzte der medical airport service GmbH nachzuweisen. **Darüber hinaus bedarf es eines Attestes, das die Unmöglichkeit einer Schutzimpfung aus medizinischen Gründen belegt.** Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, soweit die oder der Betroffene bereits den vollständigen Impfschutz hat oder zur Gruppe der Genesenen gehört.
4. eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

4.4 Unterricht an Förderschulen und für die Abschlussklassen bei Schulschließung

Soweit allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie Schulen für Gesundheitsfachberufe oder Pflegeschulen geschlossen werden, sind die Abschlussklassen davon ausgenommen; für diese wird der Wechselunterricht im eingeschränkten Regelbetrieb fortgesetzt. Ebenfalls ausgenommen sind die Förderschulen. An diesen Schulen wird der Unterricht ebenfalls im Wechselbetrieb fortgesetzt.

Unter Abschlussjahrgängen an den allgemeinbildenden Schulen werden der Schuljahrgang 4 der Grundschulen, die Schuljahrgänge 9 und 10, die sich auf einen Schulabschluss der Sekun-

darstufe I vorbereiten, und die beiden Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, also 11 und 12 oder 12 und 13, verstanden. Eine Abschlussklasse an berufsbildenden Schulen ist der letzte Jahrgang eines Bildungsgangs, der im Schuljahr 2020/2021 die vorgezogene Abschlussprüfung, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung ablegt.

Eine nach Ziffer 4.2 erfolgte Aussetzung der Präsenzpflcht erstreckt sich nicht auf die Tage, an denen Abschlussprüfungen stattfinden. Für die Abschlussklassen des Produktiven Lernens findet der Präsenzunterricht an 3 Tagen an den Praxislernorten statt, sofern der Praxislernort über ein Hygienekonzept verfügt. Für Schülerinnen und Schüler, die keinen Praxislernort besuchen können, wird ein gesonderter Wochenplan entwickelt. Für den Unterricht der Abschlussklassen des Produktiven Lernens ist ggf. eine entsprechende Trimesterplanung zu entwickeln, die den Wechsel zwischen den verschiedenen Schulbetriebsformen berücksichtigt.

4.5 Besondere Regelungen für die Beschulung von Abschlussklassen an berufsbildenden Schulen

Die Schulen müssen entsprechend ihrer Schulformen und Bildungsgänge eigenständig über die Absicherung der Beschulung der Abschlussklassen im Präsenzunterricht entscheiden.

Dabei erfolgt die Entscheidung zur Beschulung der Abschlussklassen unter Einbeziehung des Hygieneplanes der Schule. Die Beschulung von Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schülern sollte in der Regel nicht mehr als 50 % der regulär anwesenden Schülerinnen und Schüler einer berufsbildenden Schule betragen.

Beschulung in der dualen Berufsausbildung: Vorrangig beschult werden die Abschlussjahrgänge in der dualen Berufsausbildung. Insbesondere für Klassen mit Blockunterricht sind Unterrichtsangebote sicherzustellen. Für die Entscheidung, welche Klassen im Präsenzunterricht beschult werden, ist auch die Wohnheimsituation mit dem Träger der berufsbildenden Schule zu klären.

Sofern es die Klassengrößen erfordern, ist zur Wahrung der Abstandsregelung gegebenenfalls eine Klassenteilung vorzunehmen. Entsprechend dem Beschulungsplan erfolgt die Beschulung im Wechsel in den geteilten Klassen, sofern die Räumlichkeiten oder die notwendigen Lehrkräfte für eine parallele Beschulung nicht zur Verfügung stehen.

Die Beschulung erfolgt vorrangig in den prüfungsrelevanten Fächern und Lernfeldern. Es gilt weiterhin die zu Beginn des Schuljahres erlassene Regelung, dass in diesen Fällen von der Studententafel abgewichen werden darf.

Die Beschulung im BVJ und BVJ-S ist insoweit zu berücksichtigen, wie es die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen darüber hinaus gestatten.

Beschulung vollzeitschulischer Bildungsgänge: Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen an Beruflichen Gymnasien und Fachoberschulen ist der Präsenzunterricht sicherzustellen.

Sofern die Kapazitäten der BbS es zulassen, sind darüber hinaus die Bildungsgänge der Fachschulen und Berufsfachschulen mit beruflichem Abschluss zu berücksichtigen. Auch hier gilt, dass der Unterricht vorrangig in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern erfolgt. Bezüglich einer erforderlichen Klassenteilung gelten die oben genannten Regelungen der dualen Ausbildung.

Die Beschulung in Berufsfachschulen ohne beruflichen Abschluss ist insoweit zu berücksichtigen, wie es die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen darüber hinaus zulassen.

Die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen ist insbesondere für Ausbildungsberufe mit bundesweiten Berufsgesetzen sicher zu stellen, da der Erwerb des Berufsabschlusses speziellen Fehlzeitenregelungen unterliegt.

Für Auszubildende bzw. Schülerinnen und Schüler aller Abschlussklassen der dualen Berufsausbildung sowie der vollzeitschulischen Bildungsgänge, die aus Kapazitätsgründen oder persönlichen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sind komplexe Aufgabenstellungen mit prüfungsrelevanten Inhalten zu stellen, auszuwerten und ggf. zu bewerten. Hierfür kann diesen Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schüler auch für einzelne regelmäßig festgelegte Tage Präsenzunterricht angeboten werden.

4.6 Schulschließung mit Distanzunterricht

Im Falle einer durch das Infektionsschutzgesetz, die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Davon abweichend ist für Abschlussklassen Präsenzunterricht durchzuführen. Dabei ist strikt auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln sowie auf das regelmäßige Durchführen der Coronatests zu achten. Für die Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021 bleiben die Schulen

geöffnet. Die Abschlussprüfungen werden in Präsenz durchgeführt und werden durch eine allgemeine Schulschließung nicht unterbrochen oder abgebrochen.

Für den Einsatz des Landespersonals an öffentlichen Schulen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung gilt auch hier, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (siehe Nrn. 4.3 und 8.2), auf persönlichen Antrag hin die Befreiung vom Präsenzunterricht erfolgt.

Der ebenfalls im Infektionsschutzgesetz und in der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geregelte Anspruch auf Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder auf Grund einer Behinderung bleibt davon unberührt und ist durch die Schule sicherzustellen sofern nicht alle Schülerinnen und Schüler oder das gesamte der Schule zugeordnete Landespersonal von einer Quarantäneanordnung betroffen ist.

4.7 Notbetreuung im Wechselunterricht und Distanzunterricht

Eine Notbetreuung für die berechtigten Schülerinnen und Schüler muss insofern sichergestellt werden, als dass ein Betreuungsanspruch aus dem Kinderförderungsgesetz besteht – auch wenn dieser zurzeit eingeschränkt ist. Welche Kinder anspruchsberechtigt sind, ist durch die gemeinsamen Hinweise des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration und des Ministeriums für Bildung vom 23. April 2021 geregelt.

Soweit möglich sind die Schülerinnen und Schüler im Unterricht räumlich von den Schülerinnen und Schülern in der Notbetreuung zu trennen. Hier können gegebenenfalls auch die Angebote der Horte vor Ort genutzt werden. In der Schule hat die Erteilung des Unterrichts Vorrang.

5. Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, des pädagogischen Personals sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen ist zum einen der Schulträger und zum anderen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt in ihrer Funktion als Dienststellenleitung und in Ausübung des Hausrechts die Verantwortung für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an ihren Schulen. Das Ministerium für Bildung, das Landesschulamt und der jeweilige Schulträger unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Es gelten strenge Auflagen (siehe Ausführungen unter Nr. 6), um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor

Infektionen durch ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen, sicherzustellen. Das bezieht sich vor allem auf die AHA + C + L - Regeln (Abstand, Hygiene und Alltagsmasken + Corona-Warn-App + Lüften).

Der Schulträger ist zuständig für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, des Inventars sowie der Bereitstellung und Aktualisierung der Lehrmittel. Zudem ist er Arbeitgebers verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten. Das betrifft das Schulverwaltungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie das als Betreiber der Schulanlagen verantwortliche Personal. Gleichmaßen ist er für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Er führt in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig eine Gefährdungs*beurteilung* für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), seine Ehrenamtlichen und die Schülerinnen und Schüler durch.

Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, den Rahmenplan-HIA-Schule in seinen den Infektionsschutz³ betreffenden Aspekten entsprechend zu adaptieren. Sie treffen die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften. In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Um einen möglichst raschen Informationsfluss sicherzustellen, sind neben den gesetzlichen Meldekettens gemäß IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das Landesschulamt zu informieren.

Darüber hinaus obliegt es den Schulleitungen, auch im Distanzunterricht auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufgaben auf alle Lehrkräfte der Schule entsprechend der Unterrichtsverpflichtung zu achten. Dies gilt nicht nur für den Distanzunterricht selbst, sondern in gleichem Maße auch für die Vor- und Nachbereitung sowie für Prüfungs- und Korrekturarbeiten sowie sonstige Aufgaben. Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, werden Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und zur Unterstützung des Distanzunterrichts in enger Abstimmung mit den Lehrkräften übertragen. Sie nutzen dafür den üblichen Arbeitszeitrahmen des jeweiligen Unterrichtstages.

³ Das betrifft vor allem die Umsetzung aller Maßnahmen mit Auswirkung auf die AHA + C + L - Regeln.

Im Ministerium für Bildung ist ein Krisenreaktionsteam eingerichtet, an dem auch das Landes- schulamt und der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz für das Landespersonal an öffentli- chen Schulen gebundene Dienstleister medical airport service GmbH mitwirken. Hier wird die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zeitnah koordiniert und deren Wirksamkeit kon- trolliert. Bei Bedarf erarbeitet es für den Minister für Bildung Vorschläge zur Veränderung der im vorliegenden Rahmenplan-HIA-Schule festgelegten Maßnahmen und Instrumente. Der Lei- ter des Krisenreaktionsteams informiert über aktuelle Entwicklungen und steht den Lehrerbe- zirkspersonalräten und dem Lehrerhauptpersonalrat als Ansprechpartner zur Verfügung.

6. Besondere Hygienemaßnahmen

Wichtig ist vor allem eine permanente und transparente Kommunikation der Vorschriften mit den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und dem sonstigem Personal sowie den Er- ziehungsberechtigten. Dazu eignen sich insbesondere die Internetseiten der Schulen sowie Aushänge im Schulgebäude.

6.1 AHA + C + L - Regeln

Abstand: Soweit hier keine Ausnahmen zugelassen sind, ist zwischen allen Personen ein Min- destabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das bedeutet insbesondere auch den Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwin- gend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt. Dazu gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschen- tuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Hygiene: Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden ist zu gewähr- leisten. In den Sanitärräumen müssen dafür ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspen- der und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung ei- nes sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus einem retraktiven Spender- system geeignet. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit ande- ren Personen geteilt werden.

In den Schulen ist durch die Schulträger ein Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereitzuhalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände sowie ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.

Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler hat nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.

Mund-Nasen-Schutzmasken: Außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind, in Büros zur Einzelnutzung und in Unterrichtsräumen während des Unterrichts ist innerhalb des Schulgebäudes immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz⁴ zu tragen. Wichtig ist dabei, dass Mund und Nase auch tatsächlich, dauerhaft und seitlich möglichst enganliegend bedeckt sind. Zu Beginn der Pandemie haben die Schulen entsprechende Schautafeln erhalten, die ggf. noch einmal bekannt zu machen sind. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht während des Unterrichts.

Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Mund-Nasen-Bedeckung. Hier ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern konsequent eingehalten wird.

Das Recht jeder einzelnen Person, darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung oder einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt. In Umsetzung der Arbeitgeberpflichten aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung stellt das Land dem Landespersonal an öffentlichen Schulen je Schultag einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung. Über die Belieferung und Verteilung wird in gesonderten Schulleiterbriefen informiert.

Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. Alltagsmasken) oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz sind keine persönliche Schutzausrüstung im Sinne des ASiG, sondern stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler dar, die durch die Erziehungsberechtigten

⁴ Unter medizinischem Mund-Nasen-Schutz wird eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2-Maske, FFP3-Maske oder KN95-Maske) verstanden.

gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist. Die Erziehungsberechtigten haben ferner darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl von Masken mitführen, um bei Bedarf die Masken zu wechseln.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sind folgende Personengruppen grundsätzlich befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder begründete, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen, insbesondere auch mit dem Ziel, infektionsrelevante Expositionen außerhalb der Schule zu berücksichtigen. Eine Nutzung der Corona-Warn-App durch Kinder und Jugendliche in einem Alter von unter 16 Jahren ist nur mit dem vorab erteilten Einverständnis des Erziehungsberechtigten zulässig.

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts⁵ ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Das Umweltbundesamt hat noch einmal darauf hingewiesen, dass das Lüften auch in der kalten Jahreszeit das „A und O“ bleibt, um virenbeladene Aerosole rasch und effektiv aus Unterrichtsräumen zu entfernen. Im Winter darf die Lüftungsdauer in den Pausen bei Querlüften (gilt nicht für Stoßlüften) ohne Einbußen des Lüftungserfolgs auf ca. 5-10 Minuten Dauer verringert werden. Personen sollten sich in den Pausen nicht in den Unterrichtsräumen aufhalten. Damit wird die Auskühlungsdauer der Räume beim Lüften verkürzt. Die Wiederaufwärmung nach den Pausen erfolgt im Übrigen binnen weniger Minuten (durch gespeicherte Wärme in Bauteilkörpern, Wärmeabgabe durch Personen). Heizkörperthermostate sollten während des Lüftens in den

⁵ Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist stets möglich. Ggf. ist dazu die Zeitdauer der Unterrichtsblöcke von 90 Minuten auf 45 Minuten zu reduzieren.

Pausen gedrosselt werden (Wiederaufdrehen beim Nachfolgeunterricht nicht vergessen!). Während des Lüftens im Unterricht sollen die Thermostate geöffnet bleiben. Gesundheitsschutz hat in diesem Fall Vorrang vor evtl. geringfügig erhöhtem Energieverbrauch. Hygienisch unnötig ist ein Querlüften im Unterricht über 10-20 Minuten lang. Dieses Lüften führt in der Tat durch die Zugerscheinungen zu erhöhter Erkältungsanfälligkeit.

Gute Indikatoren dafür, ob eine Lüften notwendig ist oder nicht, sind auch Raumluftgütemessgeräte oder CO²-Ampeln. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sachausstattung der Schulen, dafür Sorge zu tragen, dass solche Geräte bei Bedarf in den Schulen vorhanden sind.

Beim Öffnen der Fenster ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen der Pflicht zum Unterhalt der Schulanlagen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA, dafür zu sorgen, dass ein vollständiges Öffnen der Fenster möglich ist.

Das Übertragungsrisiko über raumlufttechnische Anlagen (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft. Von einer generellen Abschaltung dieser Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Der Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen ist zu vermeiden oder sollte zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Lüftungsanlagen, welche die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung), sollten abgeschaltet werden.

Das Umweltbundesamt rät derzeit jedoch ausdrücklich dazu, dass die Schulträger technische Zusatzmaßnahmen wie den Einbau einfacher Abluftanlagen oder kombinierter Zu- und Abluftanlagen prüfen⁶. Das Max-Planck-Institut hat solche Anlagen entwickelt und an Schulen erfolgreich erprobt. Im Hinblick auf den Abtransport von Aerosolen sind solche Anlagen sehr wirkungsvoll und können helfen, dass das Lüften während des Unterrichtes in der kalten Jahreszeit entfällt. Fachgerecht installierte Anlagen bieten die notwendig technische Betriebssicherheit und können auch nach der Pandemie in den Klassenräumen verbleiben und sind daher eine nachhaltige Investition in die Zukunft, da vielerorts auch ohne aktuelle Pandemiesituation an Schulen zu wenig gelüftet wird (notweniger Abtransport von Feuchte, chemischen Stoffen, Gerüchen, Feinstaub).

⁶ Für die Sanierung und den Neueinbau von Zu- und Abluftanlagen u. a. in Schulgebäuden hat der Bund ein Förderprogramm aufgelegt, über das die Schulträger informiert wurden.

6.2 Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen⁷, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und müssen die betroffenen Schülerinnen und Schüler unverzüglich abholen. Es wird ihnen empfohlen, mit der behandelnden Kinder- oder Hausärztin bzw. dem behandelnden Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wird hingewiesen. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

Für Schülerinnen und Schüler bis zum 4. Schuljahrgang ist entsprechend dem Schnupfenpapier zu verfahren.

6.3 Reinigung

Im Regelfall werden die Schulträger Dienstleister mit der Schulreinigung vertraglich gebunden haben. Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. Die Schulleitungen verschaffen sich

⁷ RKI: SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Stand: 16.10.2020)

eine Übersicht über die von den Dienstleistern vertraglich zu erbringenden Reinigungsleistungen. Die Arbeitspläne der Reinigungsverträge sind Bestandteil des Hygieneplans der jeweiligen Schule.

Das Ministerium für Bildung hat entsprechende Reinigungspläne erlassen, die als verbindliche Mindeststandards hinsichtlich der zu erbringenden Qualität gelten. Sehen die Reinigungsverträge diese Qualitätsstandards nicht genügend vor, ist der Schulträger von den Schulleitungen auf Mängel hinzuweisen und Vertragsergänzungen sind anzunehmen. Soweit die Schule über einen oder mehrere Hausmeister oder Hausmeisterinnen verfügt, weisen die Schulleitungen dieses Personal der Schulträger an, besonderes Augenmerk auf die Qualität der Reinigungsleistung zu legen. Die Schulleitungen informieren das Lehrerkollegium über den Inhalt der zu erbringenden Reinigungsleistungen und bitten die Kolleginnen und Kollegen, die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick zu behalten. Das anwesende Personal prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt. Von den Dienstleistern für die Schulreinigung ist die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erwarten. Werden der Schulleitung Nachlässigkeiten bei der Qualität der Schulreinigung bekannt, so sind diese unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und auf sofortige Behebung durch den Dienstleister ist zu drängen. Diese Mängelanzeigen sind schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebsrisiko für die sorgfältige Erfüllung der Reinigungsleistungen liegt beim Dienstleister. Ein Entgegenkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Reinigungsleistungen ist nicht möglich.

Die Reinigung der Sanitärbereiche erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Der jeweils geltende Reinigungsplan ist unbedingt zu beachten. Es empfiehlt sich, für die Sanitärräume sogenannte Revierpläne auszuhängen, auf denen die Reinigungskräfte die festgelegte Reinigungsleistung für die Sanitärräume abzeichnen. Dies steht jedoch im Ermessen der Vereinbarungen zwischen Schulträger und Reinigungsunternehmen. Hausmeister und Hausmeisterinnen sind anzuhalten, regelmäßig die Sanitärbereiche auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser. Während langer Standzeiten (z. B. bei Schulschließung mit Distanzunterricht) können sich Inhaltsstoffe der Leitungen und Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime, sich zu vermehren. Insbesondere wenn Räume mit Wasserentnahmestellen nicht dauerhaft genutzt werden, ist ein regelmäßiges

Durchspülen der Leitung erforderlich. Bewährt hat sich ein morgendliches Aufdrehen der Wasserhähne an den Entnahmestellen.

Das anwesende Personal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der benutzten Einmalhandtücher und der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten). Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal (siehe Reinigungs- und Hygieneplan der Schule).

7. Organisation des Schulbetriebs

7.1 Mindestabstand

Im Regelbetrieb kann während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganzttag auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie den ggf. eingesetzten FSJlern in allen Schulformen und Schuljahrgängen verzichtet werden.

Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei der Notbetreuung im Fall von Schulschließungen ist zwingend auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen zu achten. Ausnahmen können für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen sowie für personengebundene Integrationshelfer/Schulbegleiter bzw. das entsprechende Pflegepersonal bestehen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die gebildeten Kohorten sich nicht untereinander vermischen.

7.2 Verkehrswege und Pausen

Verkehrswege auf den Fluren und an den Ein- und Ausgängen sind soweit möglich eindeutig zu kennzeichnen, z. B. durch rutschfeste Bodenmarkierungen, damit auch hier der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden kann. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, sollen Einbahnwegeregulungen getroffen werden.

Im Freien ist vorrangig der Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, um dem Personal und den Schülerinnen und Schülern eine Pause vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ermöglichen. Dazu sind die Pausenzeiten so anzupassen, dass sowohl für das Personal als auch für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit besteht, sich spätestens alle 90 Minuten

für mindestens 10 Minuten außerhalb des Schulgebäudes aufhalten zu können – ausgenommen hiervon sind Prüfungen (vgl. Nr. 6.1).

Soweit auf Grund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, ist die Festlegung zeitversetzter Unterrichts- und Pausenzeiten, ggf. auch räumliche Entzerrung⁸ möglich. Weiterhin wird die Zuweisung oder Kennzeichnung von Pausenbereichen und evtl. Pausenzeiten für einzelne Klassen/Kohorten empfohlen.

7.3 Lehr- und Lernmittel

Für den Regelbetrieb und den eingeschränkten Regelbetrieb gilt: Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben oder untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

Im Rahmen der Notbetreuung bei Schulschließung hat die Weitergabe von Lehr- und Lernmitteln untereinander zu unterbleiben.

7.4 Einschränkung für einzelne Unterrichtsfächer:

Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Regelbetrieb Einschränkungen.

Schulsport und Schwimmunterricht sind im Regelbetrieb möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Kontaktsport darf **nur im Freien** durchgeführt werden. Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.

⁸ Dies ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten.

Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht erteilt wurde.

Im eingeschränkten Regelbetrieb oder bei Aussetzung der Präsenzpflicht an den Grund- und Förderschulen findet der Sportunterricht grundsätzlich nur in Individualsportarten und im Freien statt. Sportunterricht in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn bei sportlicher Betätigung zwischen allen im Raum befindlichen Personen stets ein Mindestabstand von **zwei** Metern gewährleistet ist. Es sind die Regelungen zur Stoß- oder Querlüftung (siehe Nr. 6.1) des Raumes einzuhalten. Schwimmunterricht ist auch im eingeschränkten Regelbetrieb oder bei Aussetzung der Präsenzpflicht an den Grund- und Förderschulen möglich, sofern das genutzte Schwimmbad über ein entsprechendes Hygienekonzept verfügt.

Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden. Die Nutzung von Instrumenten ist, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.

Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sind möglich, dabei ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von **zwei** Metern einzuhalten.

Für den Musikunterricht im Einzelunterricht ist Vokalunterricht und die Nutzung von Instrumenten – auch von Blasinstrumenten – in geschlossenen Räumen möglich. Dabei gilt: Der Abstand zwischen den einzelnen Personen im Raum muss mindestens **zwei** Meter betragen. Zusätzlich ist beim Spielen von Blasinstrumenten etwa 20 Zentimeter vor dem Schalltrichter ein dünnes Tuch anzubringen. Bei Blechbläsern wird die Separierung durch Plexiglas empfohlen. Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden, die anschließend in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Ein Verleih oder Tausch bzw. eine Nutzung eines Blasinstruments durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Beim Spielen von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist spätestens alle 15 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung (siehe Nr. 6.1) des Raumes vorzunehmen.

Soweit witterungsbedingt möglich, soll das Spielen von Blasinstrumenten auch im Einzelunterricht im Freien stattfinden.

7.5 Außerschulischer Unterricht, Praktika, außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Im Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht, auch im Rahmen ganztägiger Angebote, an Orten möglich, die über ein Hygienekonzept⁹ verfügen (z. B. Gedenkstättenbesichtigung, Museumsbesuche). Im eingeschränkten Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht nur dann möglich, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind und der Unterricht außerhalb geschlossener Räume stattfindet. In geschlossenen Räumen kann außerschulischer Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb als Einzelunterricht (z. B. Praxislerntag oder Produktives Lernen) stattfinden. Bei Schulschließung findet außerschulischer Unterricht nur als Distanzangebot z. B. in digitaler Form statt.

Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler können stattfinden, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 der jeweiligen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung sichergestellt ist. Darüber hinaus ist von den Praktikumsbetrieben eine Erklärung abzugeben, dass die Corona-ArbSchV¹⁰ auf die Praktikantinnen und Praktikanten angewandt wird. Eine Pflicht zur Absolvierung von Betriebspraktika besteht nicht.

In allen vollzeitschulischen Bildungsgängen findet eine praktische Ausbildung nach § 23 BbS-VO und im Berufsvorbereitungsjahr ein Betriebspraktikum nach § 9 VO BVJ statt, soweit die Hygienekonzepte der Ausbildungseinrichtungen oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen. Können Praktika nicht durchgeführt werden, findet je nach Situation Unterricht im Regelbetrieb oder eingeschränkten Regelbetrieb statt.

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen – auch solche im Rahmen schulischer Ganztagsangebote – wie z. B. Arbeitsgemeinschaften aller Art, Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Messen und Ausstellungen, Maßnahmen und Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür können in der Schule stattfinden. Externe, die eine solche Maßnahme durchführen, müssen beim Betreten des Schulgeländes ein aktuelles (nicht älter als 24 Stunden) negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nachweisen (Ausnahmen siehe Nr. 11). Soweit solche Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes stattfinden muss der Veranstaltungsort über ein Hygienekonzept verfügen. Dies gilt auch für mehrtägige Angebote zum Aufholen von pandemiebedingten Lernrückständen gemäß Schulleiterbrief vom 3. Juni 2021.

⁹ Hygienekonzepte, die Voraussetzung für die Öffnung der jeweiligen Einrichtung gemäß der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV sind.

¹⁰ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1) geändert worden ist

Klassen- und Schulfahrten aller Art – auch solche im Rahmen des Unterrichts – können nunmehr unter Beachtung des Erlasses „Umgang mit Klassen- und Schulfahrten bis zum Ende des laufenden Schuljahres vom 10 Juni 2021 (Az. 21.4. 82021) stattfinden.

Vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen, Wahlen und Dienstberatungen können, soweit sie notwendig sind, im Regelbetrieb als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Im eingeschränkten Regelbetrieb ist dies auch möglich, jedoch dürfen hier nur zwingend erforderliche vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen stattfinden. In jedem Fall ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen zu jeder Zeit zwingend einzuhalten; dazu sind große Räume wie z. B. Aula oder Sporthalle zu nutzen, in denen dies möglich ist.

Schulfremde Personen, dazu gehören auch Erziehungsberechtigte, Angehörige oder Beauftragte des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter, Studierende im Praxisbezug und Ausbilderinnen und Ausbilder der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sowie Prüferinnen und Prüfer der zweiten Staatsprüfung, müssen im Schulgebäude stets einen **medizinischen Mund-Nasen-Schutz** tragen (siehe Nr. 6.1) und die Festlegungen des Infektionsschutzgesetzes und der Eindämmungsverordnung bezüglich des Zutrittsverbots während des Schulbetriebs für Personen, die über keinen aktuellen Nachweis über eine negative Testung auf das SARS-CoV-2 Virus verfügen, einhalten.

Im Interesse des Schutzes der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten ist die Notwendigkeit von Präsenzveranstaltungen und den damit verbundenen Kontakten stets kritisch zu prüfen und die Durchführung auf das unabweisbare Mindestmaß zurückzuführen.

7.6 Einnahme von Speisen und Getränken und Kantinenbetrieb

Speisen und Getränke sollen nach Möglichkeit im Freien eingenommen werden. Ist dies z. B. auf Grund der Witterung unmöglich, können Speisen und Getränke auch während des Stoßlüftens im Klassenraum eingenommen werden. An Grund- und Förderschulen ist die Einnahme von Speisen und Getränken im Klassenraum jederzeit möglich.

Im Regelbetrieb ist in den Schulkantinen die Ausgabe von Speisen und Getränken zur Selbstbedienung in Buffetform zulässig. Am Buffet ist durchgängig ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Soweit eine Schule sich im eingeschränkten Regelbetrieb befindet, ist, insbesondere bei der Verpflegung in der Schulkantine sicherzustellen, dass sich die Kohorten nicht mischen. Dazu sind in allen als Schulkantinen genutzten Räumen die Tische und Stühle so aufzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kohorten eingehalten werden kann. Soweit möglich empfiehlt sich die zeitversetzte Nutzung des Kantinenbereiches in den festgelegten Kohorten. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o. Ä. kenntlich gemacht werden.

Speisen und Getränke dürfen im eingeschränkten Regelbetrieb nur portioniert ausgegeben werden, Selbstbedienung oder die Essenausgabe in Buffetform ist nicht zulässig. Auch das benötigte Besteck, Gläser u. Ä. sind jeweils individuell auszugeben.

8. Personaleinsatz

8.1 Regelbetrieb

Das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft steht im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung. Allen Schulen werden für das Landespersonal, das ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung hat, FFP-2-Masken ausgegeben. Dazu werden in Intervallen durch das Landesschulamt Abfragen bei den Schulen durchgeführt, um die Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zu erfassen. Das erhöhte Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei nach dem 11. Januar 2021 ausgestellten Attesten muss vermerkt sein, dass die Maßstäbe gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ beachtet wurden.

Der Einsatz von Schwangeren erfolgt nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz¹¹. Die betroffenen Beschäftigten können auch jederzeit eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in Anspruch nehmen.

¹¹ In Umsetzung dieser Empfehlung sind bis auf Widerruf alle schwangeren Beschäftigten des Landes an öffentlichen Schulen vom Präsenzunterricht oder -dienst befreit. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben von dieser Weisung unberührt.

8.2 Aussetzung der Präsenzpflcht/Eingeschränkter Regelbetrieb

Wird an einer Schule die Präsenzpflcht für die Schülerinnen und Schüler ausgesetzt oder befindet sich eine Schule im eingeschränkten Regelbetrieb, wird auch das Landespersonal an der betroffenen Schule auf persönlichen Antrag hin vom Präsenzunterricht freigestellt. Voraussetzung dafür ist ein entsprechend begründetes Attest der Betriebsärzte der medical airport service GmbH. Die Attestierung erfolgt auf der Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“. **Darüber hinaus bedarf es eines Attestes, das die Unmöglichkeit einer Schutzimpfung aus medizinischen Gründen belegt.** Das gilt auch, wenn an einer Schule einzelne Jahrgänge (z. B. zur Prüfungsvorbereitung) im Präsenzunterricht anwesend sind. Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, soweit die oder der Betroffene bereits den vollständigen Impfschutz hat oder zur Gruppe der Genesenen gehört.

Im Fall der Freistellung vom Präsenzunterricht gelten für die freigestellten Lehrkräfte die weiteren Bestimmungen nach Nr. 8.3. Notwendige zusätzliche Maßnahmen werden bei Bedarf veranlasst.

8.3 Schulschließung – Distanzunterricht

Im Falle von situativen Schulschließungen (Distanzunterricht) übernehmen alle Lehrkräfte entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung die für sie konkret im Stundenplan zugeordneten und ausgewiesenen Unterrichtsstunden der Stundentafel als Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilte Unterrichtsstunden gelten. Präsenz- und Distanzunterricht sind mit gleichwertigem Aufwand zu gestalten und vor diesem Hintergrund als gleichwertig zu bewerten.

Somit können auch im Distanzunterricht geplante Mehrzeiten erarbeitet werden. Im Umkehrschluss können je nach ursprünglicher Einsatzplanung im Distanzeinsatz auch eingeplante Minderzeiten entstehen. Erteilte Distanzunterrichtseinheiten gelten als erteilte Zusatzstunden, soweit sie konkret als zu erteilende Zusatzstunden eingeplant waren. Für den kurzfristigen Ausfall von Distanzunterrichtseinheiten (bspw. Erkrankung der Lehrkraft) findet kein Vertretungsdistanzunterricht statt. Bei längerfristigem unplanmäßigen Ausfall einer Lehrkraft (bspw. Schwangerschaft) können Distanzunterrichtseinheiten auch durch eine andere Lehrkraft erteilt werden. Die im Distanzunterricht eingesetzten Lehrkräfte dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch die Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege (z. B. ob digitale oder analoge Medien genutzt wurden).

8.4 Notbetreuung

Für betreuungspflichtige Schülerinnen und Schüler ist in der Schule eine Betreuung sicherzustellen, die auch durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonst für Aufsichten zur Verfügung stehendes Personal zu leisten ist, soweit sie nicht durch den Hort abgedeckt wird.

In der Notbetreuung werden betreuungspflichtige Schülerinnen und Schüler während der regelmäßigen Unterrichtszeit in der Schule beaufsichtigt. Je nach verfügbaren Möglichkeiten soll die Betreuungszeit in der festgelegten Kohorte an der Schule absolviert werden. Der Einsatz von Personen, die selbst ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer möglichen Infektion tragen, soll in der Notbetreuung vermieden werden. Die betroffenen Personen sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und unterstützen den Distanzunterricht in enger Abstimmung mit den Lehrkräften.

Vorstehendes gilt nicht für den Fall, dass eine Schule durch Anordnung einer Quarantäne für alle Angehörigen der Schulgemeinschaft komplett geschlossen wurde.

Das Ministerium für Soziales wurde um Unterstützung der Horte bei der Notbetreuung an den Schulen gebeten. Hierzu erfolgen noch gesonderte Informationen.

8.5 Quarantänefälle

Können Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Betreuungskräfte wegen einer einzuhaltenden Einzelquarantäne nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, ohne dass die jeweilige Schule geschlossen ist, übernehmen sie die für sie eingeplanten Unterrichtsstunden (einschließlich Zusatzstunden) als Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilte Unterrichtsstunden gelten. Insofern entstehen nur geplante Mehr- und Minderzeiten. Sie dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch die Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege (z. B. ob digitale oder analoge Medien genutzt wurden).

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und

Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und unterstützen den Distanzunterricht in enger Abstimmung mit den Lehrkräften.

Müssen Lehrkräfte als Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, auf Grund einer Quarantäneanordnung die eigenen Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, wird in der Regel kein Einsatz dieser Sorgeberechtigten im Präsenz- oder Distanzunterricht möglich sein. Für die insofern erforderlichen Freistellungen gelten aktuell die entsprechend angepassten Sonderurlaubsbestimmungen für Beamtinnen und Beamte (Schnellbrief des MF vom 22. Januar 2021) sowie die tarifrechtlichen Hinweise des MF für Beschäftigte (Schnellbrief vom 16. November 2020 in der Fassung der Aktualisierung vom 8. Januar 2021).

8.6 Abordnung von Lehrkräften

Im Rahmen des Regelbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs soll auf Abordnungen, die mit der Verwendung von Lehrerinnen und Lehrern an mehreren Schulen verbunden sind, bis auf Weiteres verzichtet werden. Die beteiligten Schulleitungen stellen unverzüglich das Benehmen darüber her, ob es die aufnehmende Schule vertreten kann, auf eine Abordnung zu verzichten. Können die Schulleitungen das Benehmen nicht herstellen, prüfen die zuständigen schulfachlichen Referentinnen und Referenten im Landesschulamt die Dringlichkeit der Abordnung im konkreten Fach.

Findet Unterricht landesweit als Distanzunterricht statt, bleiben die Abordnungen unverändert bestehen.

8.7 Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten / Dienstreisen

Die Angaben des RKI zu Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Personal aus einem im Ausland liegenden Risikogebiet (oder aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) zurückkehrt, sind die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen, betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung. Im Falle der Absonderung gelten die Regelungen unter Nr. 8.5 grundsätzlich entsprechend. Ist im Einzelfall keine dienstliche Tätigkeit im Rahmen

der Absonderung außerhalb der Schule möglich, sind die Folgen privater Reisen in ein ausgewiesenes internationales Risikogebiet gemäß Nr. 32 des RdErl. des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. November 2020 „Dienst- und tarifrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)“ selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt angetreten wird, in dem die Beschränkungen oder die Klassifizierung von Reisezielen als Risikogebiet bereits in geeigneter Weise bekannt gemacht waren.

Für Dienstreisen gelten die Regelungen gemäß Nr. 6 des vorgenannten RdErl. des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

9. Schülerinnen und Schüler

9.1 Mit Risikomerkmale

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Präsenzpflcht in der Schule. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Im besonders begründeten Einzelfall besteht in Absprache mit der Schulleitung die Möglichkeit einer Befreiung von der Teilnahmepflicht am Präsenzunterricht. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs können Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung, die ein ärztliches Attest auf der Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ vorlegen, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert oder gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht vgl. auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“. Insofern muss im Einzelfall durch

die Erziehungsberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Schwangere Schülerinnen können vom Präsenzunterricht und ggf. auch von der Teilnahme am Distanzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde¹². Die betroffenen Schülerinnen können auch eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in Anspruch nehmen.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst zur Risikogruppe für den schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zählen, aber in häuslicher Gemeinschaft mit solchen Personen leben, gilt: Es besteht Schulpflicht. Diese wird generell durch Anwesenheit in der Schule erfüllt, soweit durch den eingeschränkten Regelbetrieb kein Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht erfolgt. Im Rahmen der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von den Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler weiter der Schulpflicht nachkommen können. Dies dient dem Grundrechtsschutz der Schülerinnen und Schüler auf Bildung. Dem gegenüber ist es den Angehörigen zumutbar, durch Maßnahmen in der Familie einer Ansteckung vorzubeugen (besondere Hygieneregeln, räumliche Trennung von Familienangehörigen, Mundschutz auch in der Familie etc.).

9.2 Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten

Auch hier gilt: Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen grundsätzlich der Schulpflicht. Es obliegt den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht erfüllen.

Die Angaben des RKI zu ausländischen Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Schülerinnen und Schüler aus einem im Ausland liegenden Risikogebiet (oder aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) zurückkehren, sind die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen, betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler

¹² In Umsetzung dieser Empfehlung sind bis auf Widerruf alle schwangeren Schülerinnen vom Präsenzunterricht befreit, auch eine freiwillige Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben von diesem Angebot unberührt.

Tragweite durch den Deutschen Bundestag, in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung.

Die Folgen privater Reisen in ausländische Risikogebiete sind selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht oder unternommen wird, in dem die Beschränkungen bereits bekannt waren. Fehlzeiten, die daraus resultieren, dass eine Testung bei Rückkehr nicht rechtzeitig erfolgen konnte, gelten als unentschuldigtes Fehlen. Dies gilt so lange, wie eine SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung oder eine entsprechende Regelung in Kraft ist.

10. Verhalten bei sonstigen Erkrankungsfällen/ Meldeschema

10.1 Meldeschema

Im Falle einer bestätigten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei einer Schülerin oder einem Schüler oder beim pädagogischen Personal der Schule kann die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit noch keine anderslautende Entscheidung des Gesundheitsamts bekannt gegeben wurde, die betroffene Klasse der Schülerin oder des Schülers sowie das in der betroffenen Klasse eingesetzte pädagogische Personal bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts von der Präsenz in der Schule befreien. Die Befreiung ist aufzuheben, sobald das Gesundheitsamt eine Entscheidung getroffen hat.

Darüber hinaus ist gemäß der erlassenen Meldekette durch die Schulleitung eine wöchentliche Meldung an das Landesschulamt abzugeben. Die zuständige schulfachliche Referentin oder der zuständige schulfachliche Referent informiert umgehend den Leitungsbereich des Landesschulamts und dieser das Ministerium für Bildung.

Außer in der unterrichtsfreien Zeit wird jeweils freitags durch das Landesschulamt eine Statistik zu den aktuell von Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter betroffenen Schulen in öffentlicher Trägerschaft veröffentlicht. Erfasst werden dabei die Anzahl der Schulen, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der Lehrkräfte sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Untergliederung erfolgt in den Kategorien: Grund- und Förderschulen, Sekundar- und Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufsbildende Schulen.

10.2 Verhalten bei sonstigen Erkrankungsfällen

Das Personal an Schulen informiert bei im Laufe des Schultags auftretenden Erkrankungen einer Schülerin oder eines Schülers unverzüglich die Erziehungsberechtigten. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler kann ggf. im Sanitätsraum auf der dortigen Liege das Abholen abwarten. Eine stete Beobachtung muss gewährleistet sein. Selbstverständlich ist bei schweren Erkrankungsfällen unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Nach Abholung der Schülerin oder des Schülers ist der Sanitätsraum vom Reinigungspersonal desinfizierend zu reinigen. Beim Auftreten einer akuten Atemwegsinfektion sollte von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler sowie von der Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung angelegt werden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden.

Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen. Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Körperflüssigkeiten entfernt werden. Die Hände sind nach dieser Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel, welches beim Erste-Hilfe-Material vorrätig ist, zu reinigen.

11. Schulfremde Personen / schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Im Rahmen des Regelbetriebs des eingeschränkten Regelbetriebs und bei Aussetzung der Präsenzpflicht ist das Betreten der Schule durch schulfremde Personen soweit notwendig erlaubt. Eine Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Betreten der Schule zum Zweck der Berufsausübung und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, zu Ausbildungszwecken, in Angelegenheiten der Personensorge oder des Erziehungsrechts oder für notwendige Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen erfolgt.

Zu den zutrittsberechtigten Personen gehören u.a. auch Testleiterinnen und Testleiter. Im Testzeitraum 26. April 2021 bis 16. Juli 2021 finden in 81 Grund- und Förderschulen die Erhebungen zum IQB-Bildungstrend für den Primarbereich statt. An 10 Grundschulen des Landes finden darüber hinaus im Testzeitraum 19. April 2021 bis 11. Juni 2021 die Erhebungen für die internationale Studie IGLU/PIRLS statt.

Im Rahmen der Notbetreuung darf die Schule durch schulfremde Personen nur aus einem unabweisbaren Grund betreten werden (z. B. Personenrettung, Strafverfolgung, Havarie, Begehungen durch Arbeitsschutz und -medizin).

Während des Unterrichtsbetriebs ist der Zutritt durch schulfremde Personen nur mit Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einer für die Abnahme von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zuständigen Stelle (z. B. Testzentrum, Apotheke, Hausarzt), dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, erlaubt. Die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Alternativ kann vor Ort ein Selbsttest durchgeführt werden.

Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
- genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen, sowie
- Personen, die durch ein ärztliches Attest medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.

Darüber hinaus sind begleitende Personen für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen zum Bringen und Abholen auf dem Außengelände der Schulen oder Lieferanten, die sich weniger als 15 Minuten auf dem Schulgelände oder -gebäude aufhalten, oder Personen die aus einem unabweisbaren Grund das Schulgelände oder -gebäude sofort betreten müssen

(z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, Havarie) von dieser Regelung befreit.

Schulfremde Personen sind gemäß Nr. 3 in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste dient der Nachverfolgbarkeit von Besucherinnen und Besuchern für den Fall der Feststellung einer Infektion. Die Besucherlisten sind für die Dauer von vier Wochen nach Abschluss einer Liste aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss einer Liste ist diese zu vernichten.

Schulfremde Personen **müssen abweichend von Nr. 6.1** im Schulgebäude stets einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, das gilt auch für Erziehungsberechtigte, Angehörige oder Beauftragte des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter, außerschulische Kooperationspartner im Rahmen ganztägiger Unterrichtsangebote einschließlich FSJler, Studierende im Praxisbezug und Ausbilderinnen und Ausbilder der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sowie Prüferinnen und Prüfer der zweiten Staatsprüfung (siehe Nr. 6.1). Sie sind bei der Erfassung der Anwesenheit darauf hinzuweisen.

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulträger, die schulischen Belange sind dabei zu berücksichtigen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

12. Schülerbeförderung

Die Vorschriften zum Einhalten von Mindestabständen und zur Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Atemschutzmaske (FFP-2 oder Vergleichbar z. B. KN95) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder der freigestellten Schülerbeförderung richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes.

Soweit möglich sollen die Träger der Schülerbeförderung durch den Einsatz von Verstärkerfahrten dafür Sorge tragen, dass das Abstandhalten in den Verkehrsmitteln möglich ist.

13. Teststrategie für Schulen nach SchulG

Der Zutritt zum Schulgelände ist gemäß § 28 b Abs. 3 S. 1 IfSG und der der geltenden SARS-CoV-2-EindV Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind. Dazu ist an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn und unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen. Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal unter Aufsicht, einen von der Schule anzubietenden Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen. Sollten in der Schule keine oder in nicht ausreichender Menge Antigen-Selbsttests vorhanden sein, darf der Zutritt zum Schulgelände nicht verwehrt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn die Schule über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügt.

Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
- genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen, sowie

- Personen, die durch ein ärztliches Attest medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung jedweder Testung¹³ entgegenstehen.

Die Testpflicht für das Schulpersonal stellt eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Pflicht dar, soweit nicht aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen ausnahmsweise ein Test nicht durchgeführt werden kann bzw. nicht zumutbar ist. Ein Verstoß gegen die Testpflicht oder eine wahrheitswidrige Selbstauskunft kann im Hinblick auf einen in der Folge unmöglichen Unterrichtseinsatz zu einem Wegfall der Besoldung bzw. der Entgeltzahlung sowie zu disziplinarischen bzw. weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Lehrkräfte, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, sind von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Antigen-Selbsttests befreit. Ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

Die Testpflicht besteht jedoch auch für Externe die sich auf dem Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit aufhalten. Diese Personen haben eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen oder müssen unter Aufsicht vor Ort einen selbst mitgebrachten Antigen-Selbsttest durchführen.

An den Schulen nach SchulG LSA im Land Sachsen-Anhalt werden in der Woche zwei Antigen-Selbsttests durch die Schulen ausgegeben. Es handelt sich dabei in der Regel um Laien-Selbsttests, die eine einfache Anwendung mittels Nasen-Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase ermöglichen. Die Antigen-Selbsttests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen. Die Warnhinweise der Hersteller hinsichtlich der Altersbeschränkung müssen von den Herstellern, wie bei allen Medizinprodukten aufgedruckt werden. Diese besagen jedoch vor allem, dass die Tests nicht unbeaufsichtigt durchgeführt werden dürfen. Die

¹³ Soweit sich das Attest nur auf die Durchführung einer bestimmten Form der Selbsttests (z. B. die vom Land ausgegebenen Selbsttests mittels Nasenabstrich) bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt, haben die Erziehungsberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA die Verpflichtung, sich selbstständig um eine andere Testmöglichkeit zu bemühen. Kosten für alternative Testungen können nicht durch das Land übernommen werden.

Schnelltests, die an den Schulen verteilt werden, werden auch in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt.

Die Selbsttests dürfen von minderjährigen Schülerinnen und Schüler nur dann durchgeführt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch den Nachweis über ein aktuelles negatives Testergebnis, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Kinder oder Jugendlichen müssen die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt, wie die Schülerinnen und Schüler, die auf Grund der ausgesetzten Präsenzpflicht nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Eine vollumfängliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte, wie zu Zeiten der Schulschließungen (Notbetreuung oder Distanzunterricht) oder wie im Präsenzunterricht, ist nicht möglich.

Die Nicht-Testung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht notwendig. Bei mehreren Erziehungsberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung.

Die Antigen-Selbsttests der Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel in der Schule durchgeführt werden, es bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Erziehungsberechtigten die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können, um diese dann zu Hause mit ihren Kindern durchzuführen. In diesem Fall sind die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft¹⁴ der Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Bei Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Einschränkungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen ein erhöhter Unterstützungsbedarf bei der Testdurchführung auftritt oder die den Test nicht selbst durchführen können, ist es jedoch möglich, dass, soweit an der Schule eine Betreuungslehrkraft vorhanden ist, diese mit Einverständnis der Eltern bei der Durchführung der Tests aktiv unterstützt. Wenn die Schülerin oder der Schüler über einen Integrationshelfer oder Schulbegleiter verfügt, bleibt durch die Eltern zu klären, ob die Unterstützung bei der Durchführung des Tests in dessen Aufgabenbereich fällt. Sollten diese Voraussetzungen nicht bestehen, ist der Antigen-Selbsttest zu Hause durch die Erziehungsberechtigten durchzuführen und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft zu bestätigen.

¹⁴ Siehe Anlage zum Schulleiterbrief vom 16. April 2021.

Die Schulen legen selbst fest, an welchen Wochentagen die Bescheinigung über das negative Testergebnis beizubringen ist oder die Antigen-Selbsttests durchgeführt werden. Die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses darf zu diesem Termin nicht älter als 24 Stunden sein. Auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude sind an diesen Tagen mit Unterrichtsbeginn organisatorische Regelungen zu treffen, die es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, welche keine gültige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder eine Befreiung von der Testpflicht vorlegen können, in der Schule unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen.

Das in den Testzeiten anwesende Personal ist angehalten, die Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests zu unterstützen (altersangemessene Hinweise und Erläuterungen wie die Selbsttests funktionieren, was im Falle eines positiven Testergebnisses erfolgt und wie die Selbsttests entsorgt werden) und die Vorführung der Erklärvideos der Hersteller. Eine Verpflichtung zur aktiven Hilfe bei der Durchführung der Antigen-Selbsttests besteht selbstverständlich nicht. Für die Durchführung der Antigen-Selbsttests kann auf die dafür ausgegebenen Bestände an FFP-2 Masken zurückgegriffen werden.

Sollte ein Antigen-Selbsttest positiv ausfallen, ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler umgehend zu isolieren und die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, damit sie ihr Kind abholen oder die Genehmigung erteilen, dass das Kind den Weg in die häusliche Wohnung alleine antritt. Eine Beförderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers im öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung ist zu vermeiden.

Ein positives Testergebnis eines Antigen-Selbsttests muss nicht heißen, dass die jeweilige Schülerin oder der Schüler tatsächlich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Eine endgültige Abklärung durch das Gesundheitsamt bleibt abzuwarten. Um Verunsicherungen entgegenzuwirken, ist geeignet auf die Fragen der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Siehe dazu auch die Ausführungen im Schulleiterbrief vom 8. April 2021 und die Hinweise des Referates für Schulpsychologie des Landesschulamts.

Die Erziehungsberechtigten sind aufgrund des Verdachtsfalls verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test beim Haus- oder Kinderarzt zu veranlassen, um das Testergebnis bestätigen zu lassen. Nur mit einem Nachweis über einen negativen PCR-Test vorliegt, kann die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene Infektion vor. Die Eltern informieren die Schulleitungen. Der Haus- bzw. Kinderarzt informiert das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet die Schule über

die erforderlichen Maßnahmen. Bis dahin können alle Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis weiter am Schulbetrieb teilnehmen.

Entsprechendes gilt für das Schulpersonal bei einem positiven Ergebnis. Nach Isolierung wird die betroffene Person zunächst von einem Präsenzeinsatz freigestellt und erbringt die Arbeit soweit möglich zu Hause, bis ein gesichertes Testergebnis vorgelegt wird.

Alle Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion jeglicher Schwere und/oder dem Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn sollen gemäß den aktuellen Empfehlungen des RKI auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Bei symptomatischen Personen erfolgt die Testung in der Regel in einer Fieberambulanz oder durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Krankenkassen übernehmen bei Testung symptomatischer Personen die Kosten.

Bei asymptomatischen Personen, die durch die Corona-Warn-App (CWA) als Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall identifiziert werden, erfolgt die Testung in einer Fieberambulanz oder durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Testung kann auch durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen oder veranlasst werden.

Nach Ende der häuslichen Absonderung muss für die Wiedermehrlassung zur Schule ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden, ein Antigen-Schnelltest in der Schule durchgeführt werden oder ein negatives Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft durch die Erziehungsberechtigten bestätigt werden.

Für das Ablegen von Prüfungen und das Schreiben von Klassenarbeiten und Klausuren wird die Testpflicht ausgesetzt. Hier gilt: Hier besteht Präsenzpflcht. In dieser Situation ist besonders auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln zu achten, da hier das Risiko für Infektionen höher ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, sind nicht getestete Schülerinnen und Schüler gesondert zu beaufsichtigen.

Negativ getestete Schülerinnen und Schüler können während der Prüfungszeit an ihrem Platz die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen. In den Räumen ist in besonderem Maße auf das regelmäßige Lüften gemäß Rahmenplan-HIA-Schule zu achten. Auf dem Schulgelände und im Gebäude ist weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler, die von der Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen befreit sind, muss die Teilnahme an Prüfungen, Klausuren und

Klassenarbeiten ermöglicht werden, soweit diese für die Notenbildung oder einen Schulabschluss oder die Versetzung notwendig sind. Bevor diese Schülerinnen und Schüler in Prüfungen eingegliedert werden, ist die Möglichkeit von Ersatzleistungen zu prüfen. Diese Schülerinnen und Schüler sind auf Abstand von den getesteten Schülerinnen und Schülern zu halten und zu setzen (Betreten des Prüfungsraumes vor den anderen Schülern, Verlassen des Prüfungsraumes nach den anderen Schülern, gesonderter Platz im Prüfungsraum mit Abstand oder wenn möglich technische Barrieren z. Bsp. Trennwände).

Die aktuelle SARS-CoV-2-eindV sieht eine Dokumentationspflicht für die Testungen in Schulen vor. Dies kann möglichst einfach in Form von Listen, die wochenweise für die jeweilige Kohorte oder Klasse ausgefertigt werden (Testtag, Name, Klasse, Ergebnis, Form der Testung) geführt werden. Die Dokumentation muss auch für das Schulpersonal erfolgen. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten. Während der Aufbewahrungsfrist ist sie auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Sollte sich eine Schülerin/ein Schüler bei der Durchführung der Selbsttest verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Aufgrund der einfachen Handhabung der Selbsttests auch für jüngere Schülerinnen und Schüler ist dies sehr unwahrscheinlich. Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der geschädigten Schülerin bzw. dem geschädigten Schüler gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.

14. Impfungen

Gemäß der Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration gehört das an den Schulen im Land Sachsen-Anhalt tätige Personal zur mit hoher Priorität zu impfenden Personengruppe.

15. Psychische Belastung durch Corona

Die aktuellen Veränderungen und Anpassungen im Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu Verunsicherungen und Ängsten. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie der eigenen Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, dem Tod von Angehörigen oder der sozialen Isolierung. Hier sollten Schülerinnen und

Schüler auf das Angebot von Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräften, Schulseelsorge kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden. Durch den gebundenen Dienstleister medical airport service GmbH wurde eine Befragung des Landespersonals zur psychischen Belastung im Rahmen der Corona-Pandemie durchgeführt.

Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt bietet eine schulpsychologische Beratung an. Das Angebot richtet sich an Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, die Gesprächs- und Beratungsbedarf haben. Es können Sorgen und Fragen zu Themen wie Lernmotivation, Lernstruktur, Umgang mit den Lern- und Leistungsanforderungen, Vermeidung von und Umgang mit Konflikten rund um Schule, Ängste und psychische Probleme im Zusammenhang mit den besonderen Herausforderungen an das Leben und Lernen in Zeiten der Pandemie gestellt werden.

16. Arbeitsmedizinische-Hotline

Im Rahmen des Arbeitsschutzes und der arbeitsmedizinischen Betreuung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen wurde beim beauftragten Dienstleister, der medical airport service GmbH, bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 eine Hotline geschaltet. Dort stehen Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner für Erstauskünfte und -beratungen rund um das Thema neuartiges Corona-Virus/Covid-19 zur Verfügung. Ggf. können die Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner bei entsprechenden Problemstellungen auch Arbeitspsychologinnen und -psychologen einbeziehen. Die Telefonnummern der Hotline sind auf dem Bildungsserver Sachsen-Anhalt eingestellt.